



advoprax AG

**Anwälte Fachanwälte
Unternehmensberater**

**UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)
V-1949/12-PS**

BEARBEITER, TELEFON
Petra Steude, 0234-9586526
petra.steude@advoprax.de

DATUM
DONNERSTAG, 1. NOVEMBER 2012

advoprax AG, Agnesstr. 22+34, 44791 Bochum

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3

D-45879 Gelsenkirchen
per Fax: 0209/1701-124

**Antrag auf einstweilige Anordnung
Bürgerbegehren ./.. Stadt Bochum - V-1949/12-PS**

In Sachen der/des

1. Marion Kamerau, Markstr. 392a, 44795 Bochum

2. Wolfgang Hoinko, Semperstr. 28, 44801 Bochum

3. Dr. Volker Steude, Margaretenstraße 1a, 44791 Bochum

- Antragssteller -

zu 1., 2. und 3. bevollmächtigt:
Rechtsanwälte der advoprax AG, Agnesstraße 22, 44791 Bochum
(Bevollmächtigung der 1. und 2. wird nachgereicht)

gegen

Stadt Bochum, Willy-Brand-Platz 2-6
Vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Ottilie Scholz

- Antragsgegnerin -

wegen: Bürgerbegehren „Musikzentrum“/ Fällung von 19 Platanen
und 12 weiteren Bäume auf geplantem Bauareal

RECHTSBERATUNG

RECHTSANWÄLTIN
PETRA STEUDE
FACHANWÄLTIN FAMILIENRECHT
FACHANWÄLTIN SOZIALRECHT

RECHTSANWÄLTIN
SANDRA HESSE
FACHANWÄLTIN MIET-/
WOHNEIGENTUMSRECHT
BAU- / ARCHITEKTENRECHT
ERBRECHT
WERKVERTRAGSRECHT

RECHTSANWALT
MARTIN ROHMANN
INTERNETRECHT
KAPITALANLEGERRECHT
VERSICHERUNGSRECHT
VERKEHRSRECHT

RECHTSANWALT
DOMINIK NOWAK
ARBEITSRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT
KAUF- UND VERTRAGSRECHT
WETTBEWERBSRECHT

WIRTSCHAFTSBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATER
DR. VOLKER STEUDE

ADRESSDATEN

advoprax AG
AGNESSTRASSE 22+34
44791 BOCHUM
TELEFON: 0234-9586526
TELEFAX: 0234-9586527

MAIL UND INTERNET

E-MAIL
MAIL@ADVOPRAX.DE
INTERNET
WWW.ADVOPRAX.DE
WWW.MAHNUNG-ONLINE.DE

KONTODATEN

POSTBANK DORTMUND
KTO: 828 100 465
BLZ: 440 100 46
IBAN: DE57 4401 0046 0828 1004 65
BIC: PBNKDEFF

ALLE OBEN AUFGEFÜHRTEN
PERSONEN SIND ANGESTELLTE
MITARBEITER DER advoprax AG UND
HANDELN ALS SOLCHE

ADVOPRAX-AG
KANZLEI AGNESSTRASSE
AG BOCHUM HRB 11083

VORSTAND
PETRA STEUDE

AUFSICHTSRAT
SANDRA HESSE
MARTIN ROHMANN
DR. VOLKER STEUDE

ST.-NR. 306/5732/0526
FINANZAMT BOCHUM

GEWINNER DES **STARTAWARD 2008** - SONDERPREIS "FAMILIENFREUNDLICHES UNTERNEHMEN"
ZERTIFIZIERT ALS "AUSGEZEICHNETES UNTERNEHMEN IN NRW - MIT FAMILIE FÜR UNSERE ZUKUNFT"

wird beantragt,

1. **gem. § 123 (1) VwGO folgende einstweilige Anordnung zu erlassen: Der Antragsgegnerin wird untersagt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Musikzentrum“ eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane zu treffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung zu beginnen, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen hierzu,**
2. **dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Musikzentrum" festzustellen,**
3. **den Streitwert auf 2.500 Euro festzusetzen.**

Begründung:

Zu 1./2. – Einstweilige Anordnung

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin hat am 05.07.12 beschlossen, ein Musikzentrum zu bauen (**Anlage 1.1**). Die Antragsteller haben hierzu am 25.10.12 ein Bürgerbegehren gem. § 26 GO-NRW bei der Stadt eingereicht (**Anlage 1.2**).

Dieser Antrag (**Anlage 1.3**) wurde von 14.924 Bürgern unterschrieben und hat folgenden Wortlaut: „Die Unterzeichnenden beantragen daher, dass den Bochumer Bürgerinnen und Bürgern folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Sind Sie für die Feststellung, dass die vom Rat festgelegten Bedingungen für den Bau des Musikzentrums nicht erfüllt sind und deshalb unter diesen Umständen der Bau nicht erfolgen darf?“

Der Antrag ist als sog. kassierendes Bürgerbegehrens gegen den Ratsbeschluss vom 05.07.2012 (**Anlage 1.1**) gerichtet. Die Unterzeichner haben gem. § 26 GO-NRW beantragt, die Entscheidung vom 05.07.2012 an Stelle des Rates neu zu treffen.

Am 25.10.12 beschloss der Unterausschuss des Rates der Stadt, dass er als vorbereitende Maßnahme für den Bau des Musikzentrums 19 Platanen und 12 weitere Bäume fällen lassen will (**Anlage 1.4**). Es ist die Absicht der Antragsgegnerin die Bäume noch vor dem Bürgerentscheid zu beseitigen. Entsprechend wurde der Antrag der CDU-Fraktion, den Beschluss bis zum Ratsbeschluss über das Bürgerbegehren zu verschieben, abgelehnt (**Anlage 1.5**).

Die Antragsgegnerin wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.10.12 mit Frist zum 31.10.12 (**Anlage 1.6**) aufgefordert, es zu unterlassen dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane zu treffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung zu beginnen, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen hierzu. Dazu war sie nicht bereit und hat auf das Schreiben in der gesetzten Frist nicht reagiert. Gegenüber der Presse hat sie nur auf die bestehenden Ratsbeschlüsse verwiesen (**Anlage 1.7**).

Anordnungsgrund

Würden die Bürger im anstehenden Bürgerentscheid entscheiden, dass das Musikzentrum nicht gebaut werden kann, wären die Bäume umsonst beseitigt worden. Ein Ersatz in gleicher Qualität wäre nicht mehr möglich. Die Bäume wären unwiderbringlich verloren.

Aufgrund eines anonymen Hinweises über die Internet-Seite der Antragsteller so wie an den AKU Bochum e.V. wurde dieser mitgeteilt, dass die Fällung der Bäume bereits am **Montag, den 05.11.2012** durchgeführt werden soll (**Anlage 2.1.**). Eine Nachfrage bei den zuständigen Behörden der Stadt ergab, dass die Aussage in der übermittelten Nachricht zutreffend ist (Eidesstattliche Versicherung des Gregor Harry Sommer, **Anlage 2.2.**).

Bei einer Ortsbegehung am 01.11.12 stellten Gregor Harry Sommer und Andreas Sierigk fest, dass der auf dem Baugelände aktuell befindliche Parkplatz in der Zeit vom 03.-07.11.12 gesperrt ist (**Anlage 2.4**). Auf Nachfrage beim Parkplatzwächter, zeigte er diesen ein Schreiben des Betreibers des Parkplatzes (Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH), dem zu entnehmen war, dass der EGR die Sperrung erwirkt hat, da die Bäume gefällt werden sollen (Eidesstattliche Versicherung des Gregor Harry Sommer und des Andreas Sierigk, **Anlage 2.2**).

Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist bereits jetzt in dieser Angelegenheit zu entscheiden und kann die Aufklärung der Sach- und Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht weiter betrieben werden, denn es besteht absolute Eilbedürftigkeit.

Den Antragstellern steht ein Sicherungsanspruch zu. Grundsätzlich kann vor dem Eintritt der gesetzlichen Sperrwirkung des § 26 (6) 6 durch die gemeindliche Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder ein dazu rechtskräftig verpflichtendes verwaltungsgerichtliches Urteil eine vorläufige Schutzwirkung zugunsten der Antragsteller im Wege der gerichtlichen Anordnung nach § 123 VwGO erreicht werden, wenn aufgrund einer konkreten Abwägung gesichert erscheint, dass das Bürgerbegehren zulässig ist und nicht im Einzelfall sachliche Gründe für ein alsbaldiges Handeln auf der Seite der Gemeindeorgane den Vorzug verdienen.

Letzteres ist nicht der Fall. Der beantragte Bürgerentscheid kann nach dem Ratsbeschluss am 13.12.12 (**Anlage 2.3**) im Januar/ Februar 2013 entsprechend der Frist des § 26 (6) 3 GO-NRW durchgeführt werden. Danach ist gem. § 35 (5) 2. Bundesnaturschutzgesetz eine Fällung mindestens bis zum 28.02.12, also nach dem Bürgerentscheid möglich, so fern die Bürger bei der Abstimmung entscheiden, dass das Musikzentrum gebaut werden kann.

Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens kann bis zur Fällung der Bäume nicht mehr erreicht werden, da der Stadtrat erst in seiner turnusmäßigen übernächsten Ratssitzung am 13.12.12 (**Anlage 2.3**) über das Begehren entscheiden will. Ob die Antragsgegnerin damit dem Unverzüglichkeitserfordernis des § 26 (6) 1 gerecht wird, ist zweifelhaft. Das GO-Reformgesetzes zeigt den Willen des Gesetzgebers die Mitwirkungsrechte der Bürger zu stärken und zu sichern. Das Ineinandergreifen des § 26 (6) 1 und 6 GO NRW soll darauf abzielen, dass eine außerplanmäßige Ratssitzung erforderlich sein sollte, falls eine spätere Entscheidung in einer turnusmäßigen Ratssitzung über die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Sinn und Zweck des § 26 (6) 6 GO NRW vereiteln würde. Dies dürfte auf den vorliegenden Fall zutreffen.

Der Grundsatz der Organtreue verpflichtet die Gemeindeorgane sich so gegenüber dem Bürgerbegehren so zu verhalten, dass dieses seine gesetzlich eröffnete Entscheidungskompetenz ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Bei der Ausübung der gemeindlichen Kompetenzen von Rechts wegen ist also auf die Willensbildung der Bürgerschaft im Rahmen eines Bürger-

begehrens Rücksicht zu nehmen (**OVG, 15 B 1744/07 vom 06.12.2007**). Nach Ansicht des OVG NRW ist es bei gegen den aus dem Staatsrecht entwickelten Grundsatz der Organtreue verstoßenden Handlungen der Gemeindeorgane ausreichend, wenn offen bleibt, ob das Ziel des Bürgerbegehrens noch erreicht werden könne. Ein in diesem Sinne treuwidriges Handeln eines Gemeindeorgans setzt vielmehr voraus, dass dessen Handeln - sei es in der Sache selbst oder hinsichtlich des dafür gewählten Zeitpunkts - bei objektiver Betrachtung nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, sondern allein dem Zweck diene, dem Bürgerbegehren die Grundlage zu entziehen und damit eine Willensbildung auf direktdemokratischem Wege zu verhindern.

Genau dies ist vorliegend der Fall: Es gibt Bürger, die das Bürgerbegehren insbesondere auch deshalb unterschrieben haben, damit die Bürger durch den Bürgerentscheid eine Beseitigung der Bäume auf dem Baugelände, die bei der Realisierung des Vorhabens Musikzentrums laut Antragsgegnerin unvermeidbar wäre, noch verhindert werden kann. Werden die Bäume jetzt bereits vor dem Bürgerentscheid gefällt, lässt sich dieser Bürgerwille mit dem Bürgerentscheid nicht mehr erreichen. Es ist sogar zu befürchten, dass Bürger der Abstimmung über den Bürgerentscheid fern bleiben, da durch diesen ein Erhalt der Bäume dann nicht mehr erreicht werden könnte. Einen sachlichen Grund, die Fällungen jetzt schon durchführen zu müssen und nicht erst nach dem Bürgerentscheid, gibt es nicht und führt der Umweltausschuss in seinem Beschluss dementsprechend auch gar nicht an. Stattdessen begründeten die Mehrheitsfraktionen Grüne und SPD ihren Antrag im Ausschuss auch damit, dass man handlungsfähig bleiben und deshalb jetzt Fakten schaffen wolle. (**Anlage 1.4**).

Anordnungsanspruch

Das von den Antragstellern eingereichte Begehren ist zulässig.

1. Es wurde fristgemäß eingereicht.
2. Die Zahl der erforderlichen unterzeichnenden Bürger wurde erreicht.
3. Die Kostenschätzung der Stadt wurde eingeholt und auf den Unterschriftenlisten vermerkt.
4. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen ein Anliegen, das nicht zu den Ausnahmen des § 26 (5) GO-NRW zählt.

Zu 1. Der Ratsbeschluss wurde am 05.07.2012 getroffen. Am 10.07.12 wurde die Kostenschätzung bei der Stadt beantragt. (**Anlage 3.1**). Diese ging am 31.07.12 beim Antragsteller ein und datiert vom selben Datum (**Anlage 3.3**). In der Zeit vom 10. - 31.07. war die 3-Monats-Frist zur Einreichung des Begehrens gem. § 26 (2) GO-NRW gehemmt. Das Bürgerbegehren wurde am 25.10.2012 fristgemäß eingereicht (**Anlage 1.2**).

Zu 2. Gem. § 26 (4) GO-NRW müssen 4% der Bürger den Antrag unterschreiben. Bei der Kommunalwahl 2009 hatte Bochum noch 298.427 Wahlbürger (**Anlage 3.2**). Die Bevölkerung nimmt in Bochum stetig ab. Somit hätten mind. 11.937 Bürger den Antrag unterschreiben müssen. Das Soll wurde also mit 14.924 Unterschriften um mehr als 25% überschritten. Zieht man eine Zahl von 10-15% üblicher Weise ungültiger Unterschriften ab, ist glaubhaft, dass gem. § 26 (4) GO-NRW die erforderliche Anzahl an Bürger das Begehren unterzeichnet haben.

Zu 3. Mit Schreiben vom 31.07.2012 (**Anlage 3.3**) hat die Antragsgegnerin den Antragstellern gem. § 26 (2) 3 GO-NRW eine Einschätzung zu den mit den Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mitgeteilt. Die verlangte Maßnahme der Antragstellerin war, dass die Bürger entsprechend dem Ratsbeschluss vom 05.07.2012 entscheiden, dass die Vorgaben zum Bau des Musikzentrums nicht erfüllt sind

und daher das Musikzentrum nicht gebaut werden kann. Hierzu führt die Antragsgegnerin im Schreiben vom 31.07.2012 aus, das Bürgerbegehren könnte nicht zur Folge haben, dass das Musikzentrum nicht errichtet wird. Dies bedeutet, die Kostenfolge der verlangten Maßnahme ist nach Ansicht der Antragsgegnerin 0,00 Euro.

Die Kostenfolge ist auch für die Antragsteller nachvollziehbar, die davon ausgehen, dass wenn der Bau nicht realisiert wird, keine Kosten für die verlangte Maßnahme anfallen.

Das Schreiben der Antragsgegnerin genügt ansonsten nicht ansatzweise den rechtlichen Anforderungen an eine Kostenschätzung gem. § 26 (2) 3 GO-NRW. Es werden im weiteren Verlauf des Schreibens wahllos Zahlen genannt. Dabei werden auch die Kosten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen genannt, die in einer Kostenschätzung gem. § 26 (2) 3 GO-NRW grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Auch werden die Zuschüsse genannt, die die Stadt nicht verbauen kann, wenn das Musikzentrum nicht gebaut würde. Aber auch diese Zahlen können nicht Gegenstand von Kostenschätzungen sein, da sie keine Folgekosten der verlangten Maßnahme darstellen.

Entsprechend der Aussage, dass das Begehren nach Ansicht der Antragsgegnerin keine Kostenfolge auslösen würde, unterbleibt in besagtem Schreiben dann auch folgerichtig eine Kalkulation von Kostenpositionen und die Berechnung irgendeiner einer Kostensumme.

Zu. 4. Das Bürgerbegehren richtet sich offensichtlich nicht gegen ein Anliegen, dass zu den Ausnahmen des § 26 (5) GO-NRW zählt. Der Ratsbeschluss vom 05.07.12 ist ein qualitativ eigenständiger Ratsbeschluss, der auf dem Ratsbeschluss vom 09.03.11 (**Anlage 3.4, Beschlussvorlage und beschlossener Änderungsantrag**) basiert. In diesem vorbereitenden Beschluss hatte sich der Rat interne Vorgaben gemacht, unter welchen Vorgaben er den Beschluss zum Bau des Musikzentrums treffen will. Erst der Beschluss vom 05.07.12 stellt den eigentlichen Baubeschluss für das Vorhaben dar.

Auffällig ist, dass obwohl die Vorgaben des vorbereitenden Beschlusses vom 09.03.11 objektiv nicht erfüllt waren, der Rat am 05.07.12 gleichwohl den Bau des Musikzentrums beschlossen hat. Im Beschlusstext heißt es zwar, die Vorgaben seien erfüllt, tatsächlich war dies aber nicht der Fall, wie insbesondere der Begründung zur Beschlussvorlage zum Baubeschluss (**Anlage 3.5**) zu entnehmen ist. Der Regierungspräsident hat hierzu festgestellt, dass der Rat im Rahmen seines Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraumes zu einer erneuten Beschlussfassung auch befugt war (**Anlage 3.11**).

Hierzu sei auf 4 Punkte beispielhaft hingewiesen:

Im Beschluss vom 09.03.2011 (**Anlage 3.4, Beschlussvorlage und beschlossener Änderungsantrag**) heißt es:

1. bei Bedingung 1: Es muss eine Planung vorliegen, die im vorgegebenen Kostenrahmen zu realisieren ist. Das bedeutet, dass die Baukosten einen Betrag von 33,23 Mio. nicht übersteigen (14,3 Mio. Spenden + 16,528 Mio. Fördergelder + 2,4 Mio. Eigenanteil). Die vorliegenden Planungsentwürfe übersteigen diesen Kostenrahmen allerdings. Zum einen wurde der Kostenrahmen aus dem vorbereitenden Beschluss vom 09.03.2011 ohnehin schon durch Ratsbeschluss vom 01.03.2012 auf 32,93 Mio. geändert (**Anlage 3.5, Beschlussvorlage zum 05.07.12, S.2**). Bei allen Entwürfen wird aber auch dieser Kostenrahmen überschritten. Entsprechend heißt es in der Begründung zum Baubeschluss vom 05.07.12, S. 6: „Das Büro Drees & Sommer klassifiziert z. B. einen der Siegerentwürfe in Bezug auf den Kostenrahmen „quasi als Kosten-Punktlandung“ und bescheinigt dem Projektentwurf, dass die geforderte Größenordnung im weiteren Planungs- und Realisierungsverfahren gut erreicht werden

kann.“ Was aber real nichts anderes heißt, es liegt kein Planungsentwurf vor, der den Kostenrahmen tatsächlich einhält, es aber im Rahmen des Planungs- und Realisierungsverfahrens ggf. möglich wäre durch entsprechende Änderungen des Planungsentwurfes den Kostenrahmen am Ende doch noch einzuhalten. Einen solchen Planungsentwurf, der den Kostenrahmen einhält, gibt es jedoch derzeit nicht.

2. bei Bedingung 1: Spendenmittel und Fördergelder müssen vor einem Baubeschluss „rechtssicher zur Verfügung stehen“. Dies ist hinsichtlich der Spendengelder nicht der Fall. Z.B. stehen die Sponsorengelder der Sparkasse, immerhin 1,5 Mio. nicht rechtssicher bereit, stattdessen genügte der Antragsgegnerin ein Schreiben der Sparkasse (**Anlage 3.6**), in dem diese lediglich rechtlich unverbindlich zusagt, dass diese grundsätzlich beabsichtige mit der Antragsgegnerin einen Sponsoring-Vertrag zu schließen, und dafür gewillt sei 1,5 Mio. Euro an Sponsorengeldern zur Verfügung zu stellen.
3. bei Bedingung 3: Die gebäudebezogenen Kosten des Musikzentrums sollen 650.000 € jährlich nicht übersteigen. Die gebäudebezogenen Kosten eines Gebäudes bestehen gem. DIN 18960, die auch bei Kommunen im Gebäudemanagement anzuwenden ist, aus Kapitalkosten (Darlehenszinsen und Abschreibungen) (Kostengruppe 100), Objektmanagementkosten (Kostengruppe 200), Betriebskosten (Kostengruppe 300), und Kosten der Instandhaltung (Kostengruppe 400) (Prof. Wolfdietrich Kalusche, Die neue DIN 18960 Nutzungskosten im Hochbau, Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus, S. 115-126, https://www-docs.tu-cottbus.de/bauoekonomie/public/Forschung/Publikationen/Kalusche-Wolfdietrich/2008/60_neueDIN%2018960%-20.pdf). Beim Baubeschluss am 05.07.12 lag jedoch keine Berechnung der gebäudebezogenen Kosten vor. In der dem Baubeschluss zugrunde liegenden Kostenkalkulation (**Anlage 3.7, S. 4**) wurden lediglich die Betriebskosten (Kostengruppe 300) und Teile der Instandhaltung (Kostengruppe 400) mit mindestens 492.607 Euro kalkuliert. Somit ist nicht glaubhaft, dass die gesamten gebäudebezogenen Kosten bei Hinzurechnung der fehlenden Kostengruppen unter 650.000 Euro/ Jahr liegen werden. Das Gutachten der Ökonomen und Ingenieure Dr. Steude, Hoinko, Sierigk kommt diesbezüglich auf mindestens 2,6 Mio. Euro. (**Anlage 3.8, Teil 1 und 3**). In diesem Kostenrahmen liegen auch die gebäudebezogenen Kosten bei Konzerthäusern anderer Städte: Dortmund 5 Mio., Essen 3,6 Mio., Duisburg 6,6 Mio.
4. Mit Beschluss vom 22.02.2012 fügte der Wirtschaftsausschuss des Rates in den Auslobungstext folgenden Passus als zusätzliche Wettbewerbsaufgabe ein: Bei dem auszuwählenden Planungsentwurf soll ein „möglichst weitgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes (Platanen) an der Marienkirche“ gewährleistet werden (**Anlage 3.9**). Tatsächlich wurde jetzt beschlossen, dass zur Realisierung des ausgewählten Entwurfs sämtliche Bäume (19 Platanen und 12 weitere Bäume) gefällt werden. Auch diese Bauvorgabe wurde damit tatsächlich nicht erfüllt.

Dass die Bedingungen des Ratsbeschluss vom 09.03.2012 entgegen des Beschlusstextes des Baubeschlusses nicht eingehalten werden, stellen auch die Grünen, eigentlich Koalitionspartner der SPD im Rat der Stadt, fest (**Anlage 3.10**) und haben daher im Rat nicht für den Baubeschluss gestimmt (**Anlage 1.1**).

Qualitativ handelt es sich bei dem Baubeschluss vom 05.07.12 somit um einen eigenständigen Ratsbeschluss, der neue Bedingungen festlegt, unter denen das Musikzentrum trotzdem die ursprünglichen Vorgaben aus dem vorbereitenden Beschluss vom 09.03.12 nunmehr nicht eingehalten werden können, doch gebaut werden soll.

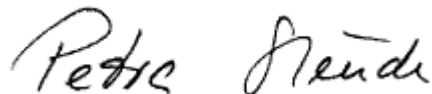
Zudem basiert der Baubeschluss auf konkret vorliegenden Planungsentwürfen und hat also auch in dieser Hinsicht eine ganz eigene Qualität, wo hingegen der Beschluss vom 09.03.2011 lediglich vorbereitenden Charakter hatte und die dortigen Vorgaben insbesondere durch den Ratsbeschluss vom 01.03.12, die Änderung des Ausschreibungstextes vom 22.02.12 und den Baubeschluss selbst vom 05.07.12 geändert und den neuen Gegebenheiten angepasst wurden.

Erst nachdem den Bürgern bekannt war, unter welchen Rahmenbedingungen das Vorhaben Musikzentrum mit welchen Planungsentwürfen tatsächlich verwirklicht werden sollen, war der Zeitpunkt gekommen, dass die Bürger entsprechend § 26 GO einen Antrag stellen konnten, selbst an Stelle des Rates darüber entscheiden, ob das Vorhaben tatsächlich unter diesen Bedingungen durchgeführt werden soll und das obwohl die ursprünglich vom Rat (09.03.11) sich selbst gesetzten Vorgaben nicht erfüllt werden.

Wie bereits dargestellt, hat die Antragsgegnerin bei der Ausübung der gemeindlichen Kompetenzen von Rechts wegen auf die Willensbildung der Bürgerschaft Rücksicht zu nehmen. Viele Bürger, die bei einem Bürgerentscheid dem Bau des Musikzentrums bei Einhaltung der Vorgaben aus dem vorbereitenden Ratsbeschluss vom 09.03.2012 zugestimmt hätten, würden bei einem Bürgerentscheid zum Baubeschluss vom 05.07.2012 gegen den Bau des Musikzentrums abstimmen, da dieser Baubeschluss getroffen wurde, obwohl die Vorgaben vom 09.03.2012 objektiv nicht erfüllt waren. Der Willensbildung diese Bürger kann nur Rechnung getragen werden, dass ein Bürgerentscheid gegen den Baubeschluss vom 05.07.2012 zulässig ist (**Anlage 3.12**, Befürworter des Musikzentrums gegen Platanenfällung).

Zu 3. - Streitwert

Der Wert des Streitgegenstandes sollte gemäß § 52 (2) GKG im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes ½ des Hauptsachestreitwertes betragen.



Petra Steude Rechtsanwältin